

Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses zwischen Hamburg und Altona durch die Hochbahn-N.G. und die Baga (Anlage 3), sowie über die Erweiterung des bestehenden Staatsvertrages vom 2. Februar 1917 betreffend Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und Hamburger Polizeibeamten.

Die Regierungen erklären schließlich allgemein ihre Bereitwilligkeit, auf die Beseitigung von Verwaltungsunzuträglichkeiten, die sich aus der verschiedenen Landeshoheit ergeben, hinzuwirken. Dahingehende Anregungen, insbesondere auf dem Gebiete des Schul- und Anwaltswesens, bleiben vorbehalten.

Indem die Vertreter der Regierungen, und zwar für Preußen der Preussische Ministerpräsident Dr. h. c. Otto Braun und für Hamburg der Präsident des Senats, Bürgermeister Dr. Dr. h. c. Carl Petersen, dieses Abkommen gemeinsam unterzeichnen, geben sie dem Wunsche Ausdruck, daß die weiteren Verhandlungen im Geiste der Verständigung in aller Kürze zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden.

Anlage 1.

Zwischen den Regierungen des Freistaats Preußen und der Freien und Hansestadt Hamburg wird für die Handhabung der Wasserpolizei auf der unteren Elbe folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1.

Diese Vereinbarung umfaßt außer der Hafenspolizei auch diejenigen Gebiete der Wasserpolizei, die nicht Strom- oder Schifffahrtspolizeilicher Art sind. Sie umfaßt auch die Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit das Reich sie auf ein Land übertragen hat oder überträgt. Der Umfang der Vereinbarung wird im einzelnen durch die in § 5 genannten Richtlinien festgelegt werden.

§ 2.

Die Vertragsparteien werden ihre Polizeibehörden in dem Gebiete der Elbe vor der Eeemündung an abwärts anweisen, von wasserpolizeilichen Amtshandlungen, die auf das Gebiet des Nachbarstaates oder den Schiffsverkehr dort einwirken können, die zuständige Polizeibehörde des Nachbarstaates so rechtzeitig zu unterrichten, daß diese Bedenken vorbringen oder selbst die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

§ 3.

Sieht sich die Polizeibehörde einer der beiden Vertragsparteien außerstande, den etwa vorgebrachten Bedenken der Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates abzuwehren, so haben beide Polizeibehörden unter Aussetzung der beabsichtigten Amtshandlung unverzüglich ihren vorgesetzten Regierungsstellen zu berichten, damit diese einen Ausgleich versuchen.

§ 4.

In dringlichen Fällen können die Polizeibehörden der Vertragsstaaten von einer vorhergehenden Unterrichtung der zuständigen Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates absehen. In diesem Fall ist jedoch letztere unverzüglich nachträglich zu benachrichtigen; erhebt sie Bedenken, so soll ihnen durch Abänderung oder Aufhebung der polizeilichen Anordnung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Werden sich die Polizeibehörden über die Aenderung oder Aufhebung der Amtshandlung nicht einig, so ist nach § 3 zu verfahren.

§ 5.

Beide Vertragsstaaten nehmen in Aussicht, für die Handhabung der Wasserpolizei im Vertragsgebiete der Elbe (§ 2) und die bei polizeilichen Genehmigungen aufzuerlegenden Bedingungen gemeinsame Richtlinien auszuarbeiten.

§ 6.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemeinsam der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht.